Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung: Fachzeitschrift für Theologie und

Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1875)

Heft: 50

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Monnementspreis :

Für die Stadt Solos thurn: halbjährl. Fr 4 50. Vierteljährl.: Fr 2 25 Franco für bie gange Schweig: Halbjährl.: Fr. 5. — Bierteljährl: Fr. 2. 90. Für bas Mustand pr Balbjahr franco: Für gang Deutschland u Frankreich Fr. 6.

# Schweizerische

# Kirchen-Zeitung.

CANO CON CONTRA

Für Italien Fr. 5. 50.

Einrückungsgebühr: Octs. bie Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Ericheint jeben Samftag 1 Bogen ftart.

Briefe und Gelber

## X Cardinal Raufder.

(Rach ber "Germania.")

Jojeph Othmar Ritter von Raufcher burde in Bien am 6. Ottober 1797 ge= boren, wo er auch, von feinem Bater für Die Beamtenlaufbabn bestimmt, die Gym= nafial= und an ber Universität bie philo= fophifden und juridifden Studien beendete. Ginem innern Drange folgend, mandte er fich jedoch nicht bem Staatsbienfte, fondern ber Theologie gu, und erhielt, 26 3abre alt, am 27. Auguft 1823 bie Bricfter= weihe. In ber Geelforge wirkte er als Caplan in Sutelborf bei Bien nur zwei Jabre. Geiner hervorragenben miffen= Schaftlichen Begabung murbe burch feine Bernfung jum Beofffor bes Rirdenrechts und ber Kirchengeschichte am Lyzeum gu Salzburg ein weiterer Wirfungefreis an gewiefen Unter ben Schulern und Ber: ehrern bes jungen Profeffore befand fich auch der jetige Cardinal und Brager Ergbijchof Fürft Schwarzenberg. Bier auch begann Raufcher bie Abfaffung einer burch berrliche Darftellung fich auszeichnenben Rirchengeschichte, welche leiber, ba balb andere Bebiete feine Thatigfeit voll in Unfpruch nahmen, nur bis zum zweiten Banbe gebieben ift. 3m Jahre 1832 murbe er ale Direttor ber orientalifchen Mabemie wieder nach Bien berufen, welche Stelle er bis gu feiner Ernennung gum Burftbifchofe von Gedau - am 29 Jan. 1849 - betleibete. In ben letten Jahren jungirte er auch als Lehrer des Thron= folgere Erzherzoges Frang Joseph und feiner Brüder. 3m April 1849 hielt er als Fürstbifchof von Gedau feinen feiers lichen Gingug in Grag, wo feine uner= mubliche Thatigleit und fein raftlofer Gifer nicht nur die vielfach geftorte Ordnung in ber Dioceje wieber herftellten, fenbern auch neues firchliches Leben in biefelbe eingoffen. Rach bem Tobe bes Erzbiichofs Milbe murbe er im Jahre 1853 auf ben fürffergbischöflichen Stuhl von Bien beruten und feierlich inthronifirt.

Die hohe Stellung, bie Carbinal Rauicher ale Erzieher bee Thronfolgere und als Fürfibifchof von Sedau und Bien in ber firchlichen hierarchie und in ben politifden Rreifen einnahm, geftattete ibm einen febr bedeutenben Ginflug auf bie Geftaltung ber firchenpolitifchen Berhaltniffe Defterreiche. Bas feinen Ramen in ber Beschichte unvergeglich macht, ift bie Abidliegung des Confordates, deffen Grundjug einerseits bie 3bee ber innigften Berbindung von Staat und Rirche und an: berfeite Unflange an bas burch bie Sturme bes Sabres 1848 wieber aufgewarmte firchenpolitische Spftem Josephe II. bilbeten, welches lettere fich in vielen bervorragen= ben Beamtentreifen überhaupt noch lebhaf= ter Sympathieen erfreute. Der Bertrag gwifden Staat und Rirche murbe am 18. Muguft 1855 unterzeichnet, und icon am 17. Dezember besfelben Jahres wurde Raufder in Unertennung feiner eifrigen Bermittelung jum Carbinalpriefter gur bl. Maria vom Siege ernannt. Um 2. Januar 1856 feste ibm ber Raifer in ber Soiburgfapelle feierlich bas Baret auf. 218 im Jahre 1867 bie Angriffe auf has Confordat begannen, fand ber Carbinalerzbifchof felbstverftanblich in den Reiben ber eifrigften Bertheidiger besfelben, und noch in frifder Erinnerung find bie glangenben Reben im Berrenhaufe und bie Abhandlungen in ben Birtenbriefen, in benen ber bobe Rirchenfürft für die Rechte ber Rirche eintrat.

.... Groß fürmahr ift ber Berluft, melden Rirche und Staat mit bem Binicheiben bee Carbinale Raufcher erlitten haben"; weit über bie Grengen ber Do= narchie binaus, über ferne Beltmeere bin, ift ber Ruf feines Ramens und ber Rubm feiner Thaten gebrungen. Dit einem ers habenen Beift und mit einem tiefen, rei= chen Biffen verband er innige, finbliche Frommigfeit ; binter einem fcheinbar fchrof= fen Meußeren barg fich ein mobiwollendes Berg, ein milber, wohlthätiger Ginn, welchen Taufende von Armen und Bebrangten in Bien erfahren haben. Dit ber ftrengften Bewiffenhaftigfeit erfüllte er feine priefterlichen Bflichten und feine let= ten Stunden geben Beugniß, wie tief er von ben tröftlichen Bahrheiten bes tatholifden Glaubens burchbrungen mar, mel: chen Troft und mächtigen Beiftand in feinem letten fcmeren Streite er in ihnen fuchte und fand. Gleich bei ben erften Angeichen ber Gefahr empfing er mit größter Undacht und in feierlichfter Beife Die Gaframente ber Sterbenben, bas bl. Opfer murbe jeden Morgen an feinem Rrantenlager gefeiert , am letten Tage verlangte und empfing er nach bemfelben bie Generalabfolution und ben papftlichen Gegen; in ber Agonie brudte er, mehr mit Beberben als mit Worten, ba ibm bie Sprache ichon ihren Dienft verfagte, ben Bunich aus, bag man ihm bie Sterbegebete vorbeten moge. "Betet für mich !" waren feine letten Borte an feine geiftlichen Gefretare. Run fteht er, von feinen irbifchen Leiben befreit, por bem Throne Gottes, ber ihm vergelten wirb nach feinen Beiten. Und mahrlich, er ift nicht mit lecren Sanden vor feinem Richter ericbienen. Die herrlichen Rirchen, bie er in Wien gebaut, ober beren Bau er geforbert, bie Orben, die er wieder= bergeftellt, ober neu eingeführt, bie gable lofen frommen und wohlthatigen Berte, bie er ine Leben gerufen ober unterftutt, bie iconen Unbachten, bie er eingeführt, bie Thranen gabllofer Armen, bie er ge= trodnet : fie alle werben als Fürfprecher am Throne Gottes für ihn auftreten und ibm Bergeibung erwirten für Das, mas er etwa aus menichlicher Schwachheit ge= fundigt. Die politifche Richtung und Birffamteit bes verewigten Rirchenfürften ift in und außerhalb ber Grengen Defterreiche nicht ohne Widerfpruch und gum Theil nicht ohne bitteren Tabel geblieben und namentlich in Ungarn fand fie nichts weniger als begeifterte Unbanger. Das

enbgiltige Urtheil bieruber ber unpar= teiifden Beschichte überlaffenb, barf man bem großen Tobten boch bas Beugnig nicht verfagen, bag er fich an Liebe gu Defferreich und zu feinem Raiferhaufe von Reinem übertreffen ließ und bag nur bie Beweggrunde bes reinften Patriotismus, bie aufrichtigfte Bingebung für ben Raifer und die tief in feinem Bergen murgelnbe Ueberzeugung ibn leiteten, bag nur bas innigfte Bunbniß zwifchen Rirde und Staat bas mabre Bobl ber Bolter und Reiche gu förbern verm öge.

Der Reuen Burcher=Beitung wird aus Wien gefdrieben :

"Das Teftament bes Carbinals Raufcher ift turg und beftimmt gefaßt. Der gefammte Nachlaß beträgt einige Sunberttaufend Gulben. Der Carbinal hatte ein großes Privatvermögen nicht befeffen und ben größten Theil feines Gintommens ftete gu firchlichen und wohlthatigen Zweden verwendet. Bum Universalerben feines Rachlaffes hat er bas bon ibm ge = grunbete Rnaben : Geminar eingefest, mit bem Bunfche, baß basfelbe gu einem voll= ftändigen Symnafium erwei: tert werbe.\*) Sollte aber bie Fort= führung und Musbilbung bes Inftitutes nach firchlichen Grunbfagen gebinbert merben, fo wird bas Biener Ergbisthum als Erbe fubftituirt und bem jeweiligen Ergbifchof bie Berpflichtung auferlegt , bas Rnaben-Seminar wieder ine Leben gu rufen, wenn es bie Umftanbe gestatten. Gin bebeutenbes Legat vermacht ber Carbinal feinem Bruber; er hat ferner feine Beamten und Diener mohl bedacht und

\*) Das ift bie beste Untwort auf die hamische Bemerkung eines Blattes : er habe bem Papit teinen Rreuger vermacht. Gein Bermogen auf Bilbung eines wiffenschaftlich tüchtigen und firchlichtreuen Clerus verwenden, ift auch ein Bermachtnis für bie Befammtfirde.

auch die Wiener Armen nicht vergessen, benen er auch bei Lebzeiten viel Gutes im Stillen gethan. Im Testament soll er ihnen ben Betrag von 3000 fl. zugewiesen haben. Seine werthvolle Bibliozthet hinterläßt er seinem Nachfolger, ebenso seine Werberden. Einigen seiner Freunde hat er Andenken hinterlassen; für fromme Stiftungen und versichiedene kirchliche Zwecke hat er nicht unbedeutende Beträge ausgeseht.

# Brief eines schweizerischen Erulanten an einen Pfarrer in der Beimat.

Tit.!

Gin Brief aus Frankreich, bas wirb Sie mohl überrafchen, jumal wir bisher nicht in brieflichem Bertehre mit einanber geftanben haben. Aber ich niochte Ihnen, verehrter Freund, fo gerne einige Bedanten über einen heutzutage vielberegten Begenftand mittheilen, welche, wie ich glaube, etwas von Ruten fein fonnten. Berabe weil ich biefe Seite ber Auffaffung noch in feiner Schrift - freilich habe ich bei weitem nicht alle gelesen — getroffen habe, fo möchte ich einige Grunde biefem Briefe anvertrauen, welche mir ben Glaubensfat von der Unfehlbarteit bes Papftes im Lehramte auch als eine troftvolle Lehre ericheinen läßt.

Bor Mdem fteifen fich bie Gegner biefer Lebre barauf, bag Unfehlbarkeit eine gottliche Eigenschaft fei, nur Gott allein gufomme ; fomit fei bie Unfehlbarteit irgend eines Menschen eine gottlofe Unmagung. Die Entftellung und Uebertreibung biefes Sates hat schon vielfache Berwirrung und schädlichen Zweifel verurfacht. Ge ift mahr, Gott allein tommt unbefdrantte Unfehlbarfeit gu; Gott tann nicht irren, Gott tann nicht Unwahres fagen; ber geringfte Mangel an Ertenntniß, ber fleinfte Fehler gegen bie Bahrheit und Beiligfeit ift feiner unendlich vollfommenen Matur gumiber. Dit bem geringfügigften Brrthume, mit bem tleinften Fehler borte Gott auf, unendlich vollkommen - ja Gott felbst - gu fein. In biefem Umfange bat fein Ratholit bie Unfehlbarfeit aufgefaßt, tein Bifchof und Theologe fie gelehrt; ja, wenn die Rirche bem Bapfte eine fo ichrantenlofe Unfehlbarteit guerfannte, bann hatten bie Gegner Recht gu behaupten, bag bie Ratholiten aus bem beiligen Bater einen Bice Gott machten. Aber bavon find wir ja himmelweit entfernt. Die Ratholiten miffen fo gut, wie irgend Jemand, ju unterfcheiben gwifchen un en blich und en blich, Schöpfer und Geschöpf. — Aber tann denn Gott dem Menschen nicht Eigenschaften zuertheilen, welche seinen unendlichen Bollstommenheiten — zwar nicht gleich aber abnlich sind? Ift der Menich nicht ein Abbild Gottes?

"Niemand ift gut, außer Gott"; gibt es barum feine guten, feine heiligen Menfchen? Ja, Gott ift gut und beilig von Ratur aus, vermoge feiner Befenheit; bie Menfchen aber find es nicht aus fich felber, nicht fraft ihrer Ratur, fonbern fie find es burch bie beiligende Gnabe, welche Bott ihnen mittheilt, und in bem Dage, als er fie ihnen mittheilt. - Go fonnen wir auch fagen : Gott ift allein unfehlbar vermöge feiner Allwiffenheit, vermöge feiner göttlichen Natur; tann er aber nicht gerabe begwegen einen Menfchen fo führen und leiten, bag biefer Menfch in ber That nie in einen Brrthum verfällt und auch niemale etwas Unwahres ausspricht? Rann bas Gott, ober tann er es nicht ? Wenn Gott einen einzelnen Menfchen nicht vor Brrthum bemabren fann, bann tann er auch nicht irgend eine menfchliche Befellfchaft bavor behuten ; bann gibt es feine unfehlbare Rirche; bann fehlt die nothwendige Gewißheit über die übernatürliche Offenbarung ; bann haben wir teine Bemabr für unfer ewiges Seelenheil. Ware bas aber nicht bochft troftlos für uns, und gottlos, Gott biefe Macht abzufprechen ?

Gott verliert ja nicht ein Bunktchen von feiner Unfehlbarteit, wenn er eines feiner Gefcopfe vor Britum bewahrt, b. h. unfehlbar macht; jo wenig, als er auch nur ein Funtchen von feiner Beisbeit verliert, weil er ben Menschen mit Vernunft ausgestattet hat; entfagt ja auch Gott teineswegs feiner oberften Regierungsgewalt, weil er bie Menichen burch Menichen regieren läßt. - Auf daß ber romifche Bapft unfehlbar fei im Ginne bes vatikanischen Concils, genügt es, baß Gott ibm feinen Beiftand gewähre, bamit ber romifche Bapft, wenn er als oberfter Sirte und Lehrer aller Chriften eine Entfceibung über geoffenbarte Glaubene= unb Sittenlehren geben foll, nicht irre in ber Erfenntnig und in bem Musspruche biefer Lehre. Der heilige Bater ift unfehlbar nur in Bezug auf Glaubens- und Gittenlebren ; in andern Biffenfchaften nur in: fofern, ale fie die Offenbarung berühren. Daber bat ber romifche Bapft auch bas Recht und die Pflicht, folche Lehrfate weltlicher Wiffenichaften ju verwerfen, welche irgend einen geoffenbarten Glau. benssat ober Sittensehre untergraben; da bie Wahrheit sich nie widersprechen kann, können dergleichen Lehrsätze, welche mit ber göttlichen Offenbarung im Widerspruche sind, nicht wahr sein.

Aber durch die Unfehlbarkeit ift ber römische Papft ein gang privilegirter Menich, er fteht badurch gemiffermagen außerhalb bes Rreifes der übrigen Menfchen. Run gut, wenn Gott einen Men: schen bevorzugt, mas geht mich bas an ? Benn Gott einen andern Menschen mit Ehren überhäuft, thut er mir fein Unrecht an. Uebrigens hat ber heilige Bater bie Unfehlbarfeit nicht für feine Berfon allein, fondern für die gange Rirche Chrifti; und für feine Berfon bat er baraus feinen größern Bortheil, als jeder andere Ratho= lif. Denn burch die Unfehlbarfeit hat ber beilige Bater feine größere Gemahr und Sicherheit für fein Seelenheil, als jeder andere Gläubige; er muß fich ebenfo viele Dube geben, um feine Secle gu retten, wie jeber andere Chrift; er muß ebenfo gut alle göttlichen und firchlichen Gebote halten, wie jeber Laie und gewöhnlicher Briefter. Ju, ale gewöhnlicher Katholit giebe ich aus ber Unfehtbarteit bes Bap: ftes biefelben Bortheile, wie er felbft für feine Berfon. Denn wie ber romifche Bapft, wenn er ale oberfter Lehrer für bie gefammte Rirde eine Entscheioung über geoffenbarte Glaubens: und Sittenlehren trifft, in feinem Ausspruche burch eine gang besondere Leitung Gottes vor Brr= thum bewahrt wird, fo bin auch ich vor 3rrthum geschütt in meinem Glauben : ber Papft irrt nicht in feiner Lehre, und ich irre nicht in ber glaubigen Unnahme berfelben ; Gott fcutt mich und jeden Glaubigen durch ben Ausspruch bes bl. Baters por Irrthum im Glauben, und badurch werbe ich gemiffermaßen unfehlbar, - unfehlbar im Glauben - jedoch nicht unfehlbar ale Lehrer. Ronnte Jejus Chriftus ein einfacheres, zuverläffigeres und leichter erkennbares Mittel feiner Rirche an die Sand geben, um den Schat ber geoffenbarten Wahrheiten und Geheimniffe vor Berbunflung und Entftellung zu bewahren? Rönnten bie Gläubigen auf eine anbere Beije eben fo leicht und ficher ohne biefen untrilglichen Lehrer bie geoffenbarte Bahrheit vom Jrrthum unterscheiben ? Wohl find bie Concilien unter bem Borfite bes Papftes, mobl ift bie Gefammtheit ber Bifdofe in Bereinigung mit bem beiligen Bater unfehlbar : aber biefes Mittel ift umftanblicher, tann unter Umftanben unmöglich gemacht werben. Mag nun ber beilige Bater allein in feinem Ausspruche

ex cathedra obne vorgängige Rustimmung der Bischöfe, oder mag ein allgemeines Concil unfehlbar fein : fo find das bod nicht zwei Unfehlbarkeiten, fonbern nur Gine ; benn in beiben Fallen ift nur Gin und berfelbe Grund ber Unfehlbarteit, es ift die befondere Borfebung Gottes, welche über den Sirten ber Rirche waltet und fie vor Irrthum bewahrt. Mag Gott burch den Ginen Dlund bes Bapftes, ober burch die versammelten Bischöfe gu ben Gläubigen fprechen, in beiben Fällen ift Gott unfehlbar und auch bas Organ, beffen er fich bebient, ift unfehlbar. Es liegt baber in der Unfehlbarkeit bes römischen Papftes gar nichte, mas einem Ratholiten Schauber verurfachen fonnte, wie ihn beffen Wegner an ben Tag legen; nur diejenigen fürchten fich vor einem uns fehlbaren Lehier, welche für ihre eigene Meinung eingenommen find : es ift ber Stolz und hochmuth, wenn auch verftedter, welcher fich nicht will belehren laffen. Für uns tarbolifche Chriften ift es aber ein großer Troft, einen ficheren Wegweiser zu haben, der immer in ber Lage ift, une ben rechten Weg zum bimmlischen Baterlande zu zeigen. Ich fürchte mich nicht vor einem Digbrauche biefer Gewalt, Gott felbft wurde einen folchen Difbrauch verhindern. Wenn ein Digbrauch biefer Gewalt möglich mare, borte bamit die Unfehlbarteit felbft auf . .

Das sind nun einige Gedanken, welche ich über die Unsehlbarkeit auf's Papier hingeworfen habe; wenn sie Ew. Soch würden einiges Licht geben über diesen wichtigen Gegenstand, so danke ich Gott, der mir sie eingegeben hat.

Unterbeffen beten wir für einanber und für unfer armes Baterland, das von gar vielen Plagen heimgesucht wird. Bitte auch, Hochwürden, meine freundlichsten Empfehlungen an die alten Freunde von Schwyz auszurichten.

#### Wochenbericht.

Someiz. Papftliche Ablagertheilung zu Gunften der Infandischen Mischon in der Someiz

Das Central Comite bes schweizerischen Inländischen Missionswereins hatte vot einiger Zeit an den hl. Bater das Bitte geluch gestellt, Derselbe wolle zur Förder rung des guten Berkes der inländischen Mission in der Schweiz den Mitgliedern, Wohlthätern und Mitarbeitern eine geist liche Gnade in Form eines Absasse

gewähren. Diesem Bittgesuche murbe entiprochen, wie folgendes Attenstüd weiset: Aus der Audienz des hs. Baters vom 15. August 1875.

Unser hl. Vater, durch Gottes Fügung Papft Pius IX., hat, auf den Vortrag des hier Unter= zeichneten, das ihm vorgetragene Bittgefuch wohlwollend entgegen= genommen und Allen, sowohl für Lebende als Berftorbene, für welche genanntes Bittgesuch ist gestellt worden, auf zehn Jahre einen vollkommenen Ab= laß in der gewohnten firchlichen Form zu gewähren geruht, ben fie gewinnen können am Fefte bes Patrociniums des hl. Joseph, überdieß alljährlich an einem ihnen beliebigen Tage, so auch an dem Tage, an welchem die Gläubigen dem Bereine zur För= derung bes genannten guten Werkes beigetreten sind, wofern dieselben an den vorgenannten Tagen die bl. Sakramente der Rirche in Demuth empfangen, überdieß eine Kirche andächtig befuchen und in berselben nach Meinung des hl. Baters ihr Bebet verrichten.

Rom, unter gleichem Datum wie oben.

### (Sig.) 3. 38. Agnozzi.

— Am 5. b. versammelten sich bie Delegirten bes sog. Bolfsvereins in bem als Brutstätte so vieler Nichtsnuhigfeit bekannten Langenthal, um über ben bunbestättblichen Entwurf eines eidgenössischen Fabritgesches Rath zu balten Als zweites Traftandum war die Besprechung der Aussichtung bes Schulartitels 27 angeseht, konnte aber nicht mehr zur Behandlung kommen; wohl aber wurde solgender "Borzedel" für das künftige Schulgeseh ausgestellt:

"Es wird ein eibgenössisches Bolksschulgeset nach folgender Umschreibung beantragt:

1. Aufgabe im Allgemeinen: Der Brismarunterricht (im Unterschied jum höhern und jum professionellen) wird als "genügenb" anerkannt, wenn er bie Gesammts

entwicklung ber Jugend bis zum Uebertritt ins burgerliche Alter nach richtigen padagogischen Grundfäßen vermittelt und demgemäß das erforderliche Maß des Wiffens, Ertennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellectuellen, humanen und förperlichen Ausbildung bezweckt und hefeltigt.

- 2. Aufgabe im Befondern : a. Die Schulpflicht erftredt fich bis gum 20. Lebens: jahre. Bom 16. an find wochentlich, ab= gefeben vom militarifchen Borunterricht, mindeftens 4 obligatorifche Unterrichtsftunden angufeten. b. Bon ber Lehrer= bilbung mirb verlangt, bag fie auch für bie alteregemäße Bethätigung ber reiferen Jugend ausreiche. c. Die Befoldung ber Bolteschullebrer (Primarlebrer) ift jo gu normiren, bag fie ber Burde und Bich= tigfeit ber Aufgabe und je nach ben bericbiebenen Landesgegenden einem mittleren Mage von Lebensansprüchen genügt. Die Gibgenoffenichaft nimmt gur Mufbefferung ber Beiolbungen in burftigen Gemeinben alljährlich ben erforberlichen Rrebit auf ihr Budget. d. Angeborige bes geiftlichen Stantes und Mitglieber geiftlicher Corporationen fonnen von ben Kantonen weber als Lehrer, noch bei ber Schulaufficht verwendet werben.
- 3. Controle: Dem Bundesrathe steht bie Genehmigung ber kantonalen Schulzgesetse und organischen Berordnungen, sowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufsicht über die Lehrerbitungsanstalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.
- 4. Bunbesorgan: Das Bolfsschulwesen steht unter bem von der Bunbesgeschgebung zu bezeichnenben eidgenölssischen Departement, welchem ein pabagogischer Inspektor mit Abjunkt zur Berichterstattung und Antragstellung beigegeben wirb."
- Der Bundesrath arbeitete einen Gejetzesvorschlag über die Steuern zu Cultuszwecken aus. In dem beigefügten Berichte
  gibt er auch die Antworten an, welche er
  von den einzelnen Kantonen über den
  fraglichen Gegenstand (auf ein Kreisjchreiben vom 30. April d. 3.) erhalten
  hatte. Wir werden darauf zurücktommen.
- Wir hatten uns eine Sammlung von "Culturblüthen" aus ben verschiebenen Tagesblättern notirt; fie wurde in turzer Zeit zu groß für ben Raum unseres Woschenberichtes, und war boch nicht allseitig und vollständig genug, um die Früchte bes mobernen und modernben Baumes auch bei uns ganz zu zeigen. Wirbe sich niemaud sinden, der für eine systematische Zusammenstellung solcher Thatsachen Zeit

und Luft hatte? Es mare gewiß febr nühlich und belehrend.

— Der Altkatholizismus von feinen Gönnern gerichtet. Die Reform: partei in ber protestantischen Schweiz begrüßte vorzüglich bie altkatholische Bewegung mit lautem Trompetenschall und überhäufte sie mit Lorbeerkränzen, und je tł? Die jüngste Rr. der "Reform" (Hr. Biğiu8) fällt folgende Urtheite:

a) Ueber die Berner = Synode in Pruntrut sagt die "Reform" u. A.:

"Die Pruntruter-Synode schritt über Anträge auf Aenderung von Sprache und Gewändern beim Kultus zur Tagesordenung, verbot dagegen rundweg die Soutane. Wenn wir auch die ästhetischen Gründe zu Beidem zu würdigen suchen, so will uns doch die Tagesordnung dort, die mehr als eine bloße Verschiebung bedeutet, und das Verbot hier als ein Mischen sie nund Kameelverschlusseln den erscheinen?

b) Ueber bie Aufhebung bes Golis bats und ben baberigen Streit zwischen ben altkutholischen Paftoren lautet bas Urtheil:

"Wir wollen nicht verhehlen, bag wir an bem Streit zwischen beweibten und unbeweibten Brieftern ftets febr übel lebten. Mit Bebauern nab= men wir mahr, bag eben bas Colibat fo vielen Brieftern bie Che und mas b'rum und b'ran hangt, in bochft ungefunber Beife in ben Borbergrund ihrer Sinne und Bebanten gebrangt hat. Sehr begreiflich, aber widerlich mar bie Deffent= lichkeit, mit welcher Gingelne ihre Beirath umgaben, und bie Naivetat, womit fie bas ehrende Bublifum jum Bertrauten ber intimften Gefühle eheluftiger alternber Rnaben machen zu muffen glaubten. Much bie junge Baterichaft von Diefem und jenem fpielt in Rebe und Zeitung eine gu große Rolle. Es wird geprahlt, mas man alles aus feinen Jungen machen wolle. Doch wie, wenn fich nun biefe eines Tages als Schlingel aufthun - es find Pfarrerefohne! Da freuen wir uns gang aufrichtig Derjenigen, welche mabrend biefer Tage ber Entscheibung, bie fie burchschreiten, noch Wichtigeres fich obliegen fühlen, als "Sei= ratheannoncen" zu abreffiren."

c) Ueber ben Streit zwischen Bern und Bonn wird bemerkt:

"Zu unserer großen Berwunderung lasen wir, bag bie Beschlüffe ber Synobe bon Pruntrut bem "Deutschen Mertur", biesem Organ bes altfatholischen General-

ftabe in Deutschland, Unftog gegeben baben, und bag von borther fogar gebrobt worben fei, bem gu mablenben ichmeigerifchen Bifchof bie Weihe burch Reintens gu verweigern. Befhalb? Wenn wir recht berichtet find, weil bie Spnube von Pruntrut von fich aus und noch vor ber Bahl eines Bifchofs vorgegangen fei und weil die Berfaffung ber schweizerischen Rirche bem Bifchof nicht alle biejenigen Befugniffe einraume, welche ihm nach irgend einem uralten Rirchenrecht gufom= men. Allein ein fo thorichter Bruch wird nimmermehr eintreten; viel eher möchte fich auf altfatholifdem Boben wieberbo-Ien, mas vor ein paar Jahren gwifchen beutschem Protestantenverein und fcweige= rifdem Reformverein fich vollzog. Auch bier viel Diftrauen binuber und berüber, gegen beutsche Bebenflichfeit und fcmeige= rifche Rabitalitat, fcmeigerifche Gottlofig= feit und beutsche Unfreiheit. Doch Bater Rhein, ber aus ichweizerischen und beut= fchen Beimftätten fo viel Unrath mit fich binabträgt, nahm auch biefen mit.

"Bir schlugen zu Bafel eine Brücke. Wie gut ware es, wenn ben Altkatholisten Hr. Pfarrer Dr. Watterich zu Bafel, ja selbst ein Deutscher, biese Brücke bilben würde. Er könnte, wenn er wollte. Warum er es vorzieht, bie Schweizer gegen seine Landsleute zu versheten und ben konservativen Elementen ber schweizeischen Bewegung öffentlich einen bittern Krieg zu machen, begreifen wir nicht. Es ist bas ein Lurus, ben sich bie Altkatholiken kaum schon erslauben burfen."

Die "Reformer" beginnen, wie es scheint, ibre Pappenheimer kennen zu lernen; vielleicht gelangen auch bie Poslitiker in nicht ferner Zeit zu ber gleichen Einsicht?

#### Bisthum Bafel.

Solothurn. Die Mei ft er und Gefellen beim Bau ber neuen Solothurner-Berfaffung. Photographien aus ben Berhandlungen, mit beigefügten Schlaglichtern.

Den Bortritt geben wir felbstverständlich bem regierenden Hrn. Landammann Albert Brofi, ber zwar unsern Miteidgenossen burch seine Bota im Nationalrath hinlänglich bekannt ift. Als Berichterstatter ber Kommission nahm er die SS 2 und 14 zusammen\*), und that babei

<sup>\*) § 2. &</sup>quot;Es haben im Rt. Solothurn nur solche Bestimmungen, Uebungen und Gewohnheiten rechtliche Geltung, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, beziehungsweise von den verfassungsmäßigen Behörden

folgende bezeichnende Meugerungen: In ber Bundesverfaffung mußte die Glaubens= und Bewiffenefreiheit benjenigen Religione: genoffenschaften, welche fich auf ben Boben ber Intolerang geftellt, abgerungen werben. [Beleg, bie Tagesgeschichte von Genf, Bern und - Solothurn.] - "Die Parteien icheiben fich in eine folche, welche ben Schut bes Staates verlangt, für eine felbstftanbige, willturliche Rirchenorganisation, welche erflart, fie habe bie Bereine, bie Stimmfähigfeit, bas Bahl: recht zu reguliren; welche Autonomie in Bezug auf Rirchenguter u. f w. beanfprucht, - und in eine folche, welche biefe Behauptung negirt und jeder Ron= feffion bas Recht beftreitet, Beftim= mungen aufzuftellen gur Rormirung ber außern Berhaltniffe ber Den fchen (!). Unfer § 2 nun ftellt fich auf biefen Boben und es ift mohl gu beachten, bag er fich burchaus nicht einmischt in bas innere Bebiet ber Ronfeffionen, fonbern fich blog mit ben rechtlichen Berhaltniffen beschäftigt." [Das ift bie gange Beis= beit biefer Leute. In bas Innere ber Ronfessionen mischen fie fich nicht ein, aber ichlagen ihr Urme und Beine in Feffeln und ichalten mit ihrem Gut und ihrem außern Beftanbe - bann laffen fie biefelben leben und laufen. Unbere tiefer blidenbe und erfahrene Staateman: ner, wie g. B. im Ranton Graubunben und Burich, laffen ben Confeffionen bas Recht ihrer felbftftanbigen Organisation und Bermogensverwaltung , verfteht fich, unter ber Oberaufficht bes Staates; Leute, wie Brofi und Conforten, ohne grundliche Stubien und ohne alle Erfahrung, wollen in biefe garten Berhaltniffe bineinregieren mit ber Unmaßung unreifer Buben ober mit ber Leibenfchaft verblenbeter Barteis führer !] - "Es foll feine andere Recht 8: quelle im Ranton Solothurn geben, als bas Befes, bas für Alle gilt, für biejenigen mit weltlichem und geiftlichen Rode." [Da haben wir, aus gefprochen in robefter Form, ben Uebermuth ber Staatsomnipotengler, welche nichts Melteres, Boberes und Bei= ligeres tennen, ale bie Satungen ihrer furgfichtigen Rafemeisheit, bie in furgefter

anerfannt find." So im Entwurf; in befinitiver Fassung: "Bestimmungen und Gewohnbeitsrechte". § 14. "Die äußere Organisation der firchlichen Genossenschaften, sowie deren Bermögensverwaltung unterliegen ben Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung." Definitiv: "Der Gesetzgebung ift vorbehalten, über die äußere Organisation der firchlichen Genossenschaften, und deren Bermögensverwaltung Bestimmungen ausgustellen".

Beit wieber zu Schanben wirb. Bas große Rechtslehrer und Philosophen, übereinstimmend mit driftlichen Bottesgelehrten, hundertmal ausgesprochen: Staat und Rirche feien zwei verfchiebene Lebenstreife, und es fei gur freien und gludlichen Entwidlung ber Menschheit abfolut nothwendig, daß fie nicht in einer Sand vereinigt feien, - bas ignoriren biefe oberflächlichen Schmäter, und fie, biefe . . . . . Figuren , biefe Beiftesver= manbten von Carteret und Teufcher, mol-Ien nicht bloß ben Rafereien, fonbern ben religiöfen Genoffenschaften bas Wefet ma= chen und fie "organifiren." Bum ein leuchtenden Beifpiele, mas Gefcheibes babei heraustommen foll und wird, ftellen fie fich an bie Spipe ber flaglichften Schwindelfirche -, bes Altfatholizismus !]

fr. Leo Beber. "Der vorgeschlagene § 2 bezweckt nichts anderes als bie Gleich: heit ber Burger vor bem Befet. [Dann ift er höchft überfluffig; er bezweckt aber gang Unbere 8.7 Wenn man behauptet, es fei ber S gegen bie firchlichen Genoffenschaften gerichtet [bas hat Brofi offen herausgefagt], fo tomme bies mohl baber, weil gerabe biefe ein eigenes Recht für fich in Unspruch nehmen, was aber auch bei andern Benoffenschaften vortom= men tann." [Die tatholifche Rirche, gu der fich — ganz nach in dividuellen Rechten — die große Zahl der Solvthurner bekennt, nimmt allerbinge für fich bas Recht in Anspruch, zu eriftiren und fich nach ihren Befeten, bie alter find als ber Ranton Solothurn, mit benen fie in ben Schweizerbund eingetreten ift, frei ju bewegen, fo gut und beffer, ale andere Benoffenichaften, offene und geheime, und glaubt, biegu nicht bie Erlaubnig ber Langenthalergenoffenichaft gu beburfen.] , Bewohnheit grecht fann nur ent: fteben burch Anerkennung ber verfaffunge= mäßigen Behörben." [Das heißt : mit Borten fpielen und bie Sache verfteden, wie auch mit bem Wort "Souveranitat" Unfug getrieben wirb. Wenn fich ein Schweizer aus eigener freier Ueberzeugung ben Glaubensenticheibungen und ben fir chlich en Unordnungen bes Bapftes untergieht, fo ift es eine Abgeschmadtheit ober eine absichtliche Taufdung, ju fagen : er anertenne bamit eine "frembe Gouveranitat"; benn biefer "frembe Gouveran" hat nicht bas geringfte Mittel, ibn bagu gu zwingen. Eben fo unwahr ober unehrlich geht man mit bem Bort "Be= wohnheiterecht" um. Ift es ein "Gewohnheiterecht", wenn eine Confeffion Jahrhunderte lang ihren Glauben und

ihren Gottesbienft, ihre Rirden: und Pfrundguter, ihre Pfarreien und anbere firchlichen Ginrichtungen bat ? Wir benfen: es fei ein inbividuelles Recht, ein unaufgebbares Denichenrecht, bas nicht erft auf die Anerkennung bes Golothurner Rantonerathes ober felbft ber Bunbeeverfaffung warten muffe : einem bestimmten Glaubensbefenntnig gu folgen, fich barin mit anbern Gleichgefinnten gu einem Berein gufammenguthun, in biefem Berein nach ben Statuten besfelben gu leben, für ibn und feine Zwede Bermogen ju erwerben und ju verwalten u. f. m. Sold' einem, jebem Menfchen inbarirenben, ftete genbten, burch feine Berbote jemals gu unterbrückenben Rechte gegenüber foll man nicht von "Beftimmungen" ober von "Bewohnheiterechten" reden, welche erft von den "verfaffungemäßigen Beborben" anerfannt werben mußten.

Landammann Bigier. "Der porgeichlagene Urtitel berührt bie Religion ihrem Befen nach nicht und erhalt nur prattifche Bebeutung, wenn eine Benoffenfchaft in die Rechte bes Staates eingreift .... Es ist bie richtigfte Confequeng bes Grunbfates ber Bolfsfouveranitat, wenn jebe andere Souveranitat neben berfelben aberfannt ift. Es foll feiner Befellicaft geftattet fein, öffentliche Gefete in Frage gu ft ell en, gehore biefelbe irgend welcher Richtung an. In Glaubensfachen wird ber Staat teinen 3wang anwenben." Dag ber S nicht "teli= gionegefährlich" fei, weist er fotann nach aus ber Urnerverfaffung, nach welcher ben Beichlüffen ber Landegemeinbe nachgelebt werben muffe - und in Uri werce boch gewiß nichts gegen bie Religien vorgenommen (!!); auch bie alten Schweizer haben erflart, bag fie im Lanbe Meifter feien und niemand anbere. - Da haben wir ben Brn. Bigier, wie er leibt und lebt : es ift tein ge= rabes Bort an feiner gangen Rebe. "Der § 2 berührt bie Religion ihrem Befen nach nicht," aber er mirft bie aus bem Befen ber Religion bervorgegangene und von höherer Sand in ihren Grundzügen gefdriebene Rirchenverfaffung um, mabrend die frubere Berfaffung fie garantirte. "Er erhalt nur bann praftifche Bebeutung, wenn eine Genoffenfchaft in die Rechte bes Staates eingreift." (!) Ift nicht ju beforgen, und wenn allenfalls ber Bifchof einen verirrten, baloftarrigen Briefter abfest, fo ift bas fein Gingriff in die Rechte bes Staates. "Aus ber Boltsfouveranität folge tonfequent bie Aberfennung jeder andern Gouveranitat." - Db biefes hohle Gerede auf ben Bapft paffe, bas frage er nur bei ben Urnern nach, fie werben ihm über ben Unfinn ine Geficht lachen. "Ge foll teiner Befellichaft geftattet fein, öffentliche Befete in Frage gu ftellen" . . . Da fann man mit mehr innerer und geschichtlicher Berechtigung fagen : es ift bie unleiblichfte aller Thranneien, wenn eine "Gefellichaft", wie seine faubere Befellichaft von Bern und Benf, in religiofe und firchliche Dinge gefetgebend hineinpfuicht, und folden Be feten einen paffiven Biberftand gu leiften, ift geradezu eine Pflicht, wie bas Beifpiel ber driftlichen Marthrer, bes Kanglers Thomas Morus und vieler Taufend ber ebelften Manner beweisen. Der will man bie Behauptung aufstellen, daß noch feine unvernünftige widerrechtliche und gottlofe öffentliche Wefete gegeben worben feien ? Das wird felbft ein Bigier nicht abzuläugnen magen. "In Glaubensfachen wird ber Staat feinen Zwang anwenden." - Go! ift bas nie gefcheben ? Gefchieht es nicht zu Benf und im Ranton Bern im 19. Jahrhundert? Und wo ift benn bas vorgefallen, bag man bem Bifchof verbot, einen von einem allgemeinen Concil ausgesprochenen Glaubensfat zu verfünden? bağ man ben Glerus beftrafte, weil er erflärte, feinem rechtmäßigen Bifchof tren ju bleiben ? Da läßt man einem ben Blauben, aber wenn er nach feinem Glaus ben rebet ober handelt, fo magregelt man ihn unverhört auf bem Mominiftrations weg und eremplirt bafur nicht etwa mit Carteret, Teufcher und Rubn, fondern mit ben Urnern und ben alten Gibgenoffen !! Go etwas fann nur ein Bigier.

Und noch einen, ben Falftaff ber Truppe, herrn Ure Bigier von Steinbrugg. Bei Berathung bes § 2 (Berhandlungen, S. 26) fagte er : "Es ift unfere beiligfte Pflicht, gegenüber ben ungebührlichen Un: maßungen ber Kirche (!) bie Rechte bes Staates zu mahren. Daß die Beftrebungen ber Rirche gang unbemofratifc find, bafür liefert Frankreich ein Beifpiel. Der Bifchof von Arras hat in einem Birtenbriefe erklart, es folle in Butunft nur noch 3 Rlaffen geben, die Beiftlichen, ber Abel und ber Bobel. Man foll nur nicht fagen, fo etwas tonne bei une nicht vorkommen; die ultramontane Partei ift auf ber gangen Welt ein Berg und eine Seele." Ueber § 12 (ausschließliche Leitung bes Unterrichte durch den Staat): "Die Dpposition gegen bie ftaatliche Leitung ber Schule geht barauf aus, alles Licht mit bem Löfchörnchen auszulöfchen . . . Wir muffen

ein Gefet machen, bas uns fur ben gegenwärtigen Rampf ein Deffer in bie Sand gibt, bamit wir nicht gegenüber ben Waffen ter Gegner von vornherein verloren find und vor lauter Freiheit gu Grunde geben" (!!). Ueber § 14 ("außere" Organisation ber firchlichen Benoffenichaf: ten) exemplirt er mit Defreten ber alten Aristofraten betreff ter Rlöfter u. i. w und bann wieder mit Aussprüchen bee Revolutionars Heder. "Ich bin fein Anhanger ber freien Rirche im freien Staat. Wenn die Rirche freien Lauf hat, übermuchert fie ben Staat und gulest ift nur noch tie Rirche frei." Go werbe es in Amerifa fommen ; bas zeige fich aus einem Blick auf bie Rorporationen und Rlofter in Guropa, ber einem wirflich bie Saare zu Berg treibe. Beifpiel : "Bie fieht es in Italien aus? Italien gablt 220,000 Geiftliche. Jeber toftet jährlich ohne das geringfte zu erzeugen Fr. 2000, alfo gufammen 440 Millionen im Jahr! Beber biefer Manner, bie muffig geben, tonnte per Kopf Fr. 1000 jährlich verbienen, mas im Jahre 220 Millionen macht. Das Geelenheil foftet temnach im Jahr 600 Millioneu" (@ 99). Ueber \$ 34 (Richtmablbarfeit ber Beiftlichen in ben Rantonerath) : "Ich bin gegen bie Bablbarteit ber Geiftlichfeit. Die Geift: lichen find für ihr ganges Leben gum Golibat verurtheilt und ichon beshalb nicht Burger wie andere. (Gar rührent ausgeführt ) 3d habe noch einen Grund für meine Unficht : Der Beiftliche muß feinem Bifchof unbedingten fflavifchen Beborfam ichworen und die Bifchofe bem Bapft. Diefer Gehorfam behnt fich aus auf politifche Fragen ; wir feben bas in Belgien, wir feben es in Baiern. ... Der Beiftliche tann alfo nicht frei nach eigener Ueberzeugung , wie es einem Schweizer und Republifaner gegiemt, ftim= men und handeln. . . . 3d muß fchlieflich noch bemerten , bag bie Beiftlichen bie ichwerfte aller republitanischen Pflichten, bie Militarpflicht, nicht erfüllen, fondern ihren Mitburgern es überlaffen, im Felbe ihr Leben opfern ju muffen, mahrend fie tubig ju Saufe im warmen Bimmer ibr Brevier beten und ihren Cafe trinten. . . . Und Diefer Menfc magt es (G. 202) gu fagen : "Solche Leuchtsterne (einzelner edler Manner und zwar felbft geiftlicher) find Weffenberg und Geiler (sic), achte, fatholifch geweihte Bifchofe (!). Gie find mir Joeale, gu beren Reli= Bion ich mich betenne, mit ber ich gebe, gu ber ich ftebe." Sier brauchen wir weber Schlaglicht noch Schlagichatten

anzubringen; Schatten's genug, baß ein folder ... im Kanton Solothurn zum Kantonerath, Berfaffungerath, Präfibent eines Umtsgerichts gewählt werben tann

Wahrlich, es sieht jest schon schlimm im Kanton Solothum und er halt ben Bergleich nicht mehr aus mit jener Zeit, wo seine Magistrate in der ganzen Schweiz geachtet waren, und Männer, wie Munzinger, Reinert, Lack, Direktor Trog u. A. im Rathhaus und in der Bundesversamm lung auftraten. Und wenn die neue Bersfassung Schule und Kirche, Staat und Gemeinden in die Hande der neuen Landwögte legt, so wird es noch schlimmer kommen, die die Worte Einigkeit, Frescheit, Fortschrift und Bolksrechte zur vollständigsten Lüge gewerden sind. Non est pax impiis.

Der "Angeiger" ergählt von ber Beerdigung einer römisch fatholischen Frau zu Starrfirde Dulliten, welche früher bem Baftor Gidmind perfönlich und ber Pfarrei Starrfirch burch große Beiträge an ben bott'gen Gottesader viel Gutes erwiesen hatte. Der Paftor wollte bas Gela te bei ihrer Bestattung versagen, bie Staatse behörben hingegen, welche um die Erlaubniß angegangen wurden, gestatteten es.

- Bfarrer Bettermalb, welcher einem muften Parteitreiben gu Lieb in Gretenbach abgefest, aber in bochfter Inconfe quen; für i be anbere Pfairei ale mabifabig erffart murbe, bat es vorgezogen, ben beimatlichen Ranton gu verlaffen, und bie Seelforge auf ber Miffioneftation Manne borf zu übernehmen. Wenn der Greten: bacher: und ter Biberifter=Bfaribandel tem Solothurnervolt bie Angen nicht öffnen, um einzuseben, mas es mit ber Befta: tigung ber von ibm gewählten Bfarrer (neue Berfaffung, § 22 f) auf fich bat, fo verbient es, bag ibm etwas Derberes als bem Tobias in die Gebhöhlen falle. Denn mobigemertt, es banbelt fich nicht um ben Erweis ber wiffenschaftlichen und moralifden Tuchtigfeit burch Prüfung und Borlegung bon Beugniffen ; biefer wird, wie recht und billig, nachher wie vorher geleiftet werben muffen, fondern einzig und allein um ben politischen Beruch. Da foll fich Landammann Bigier auch auf die Urner und bie "fleinen Rantone" berufen! Die wurden ibm etwas ergablen, wenn er ihnen zumuthete, die Pfarrherren ihrer Wahl noch buich bie Regierung beftätigen zu laffen !

Enzern. Der Altfatholit Dr. Weibel hatte im Großen Rathe die Leiftungen bes Lit. Professors und Erziehungsrathes Jos. Schmid auf ungemessene, tattlose Weise

herabgesett. Run treten ihm acht lugernische Theologiestudirende mit einer Erklärung entgegen, welche die Nebertreibungen
des Critikasters ins rechte Licht sehen.
Bas Hrn. Schmid's Schüler aussprechen,
das werden auch alle Lehrer desselben bestätigen, welche seine ausgezeichnete Begabung und wissenschaftliche Tüchtigkeit zu
beurtheilen im Stande sind. Diese dürsen
dann auch auf das windige Produkt Weibels, seine Kritik von Segessers Kulturtampf, hinweisen und ihm rathen zu
ichweigen oder auch an die "Bundeskloake"
zu gehen.

Bern. In einer Grflarung, melde an bas Bettagemanbat von 1873 erinnert. tritt N = R. Teufcher (Bund Rr. 333) bem Redaftor des confervativen Correfpondengblattee, Brn. Burftemberger, ent= gegen, um ihn wegen perfonlicher Un= griffen mit Injurien gu überhäufen. Db jene perfonlichen Bulagen begrundet find ober nicht, tonnen wir nicht fagen und haben es nie gefagt, vielmehr mit Undern gewünscht, bag bas germalmenbe Gewicht ber Unflage gegen Teuichers öffentliche Sandlungeweise nicht burch eine folche perfonliche Beimifdung gefdmacht worben mare. Uebrigens tann uns unwillfürlich jene Parabel bes herrn in ben Ginn, wo einer , bem 10,000 Talente geschenft wurden, einen andern, ber ibm (vielleicht) 1:0 Denare ichuldig ift, beim Salfe faßt und murgt.

— Die Theologen des "Bund" haben sich wieder ausgezeichnet. Nicht bloß ipreden sie dem wohlgelehrten Erziehungs direktor von Bern, den Katholischen zura bieber edigatorische Katechismus von Sr. Sin. Bischer edigatorische Katechismus von Sr. Sin. Bischer dusztige aus diesem "pädagogischen Monstrum", wie sie es verstehen, und schließen, eben so dumm als blasphemisch, mit folgendem Passue: "Bur Belustigung sühren wir nech solgende geistreiche Frage und Antwort im Kapitel der Schöpfung an:

«Pourquoi Dieu a-t-il créé 1e monde? Pour manifester sa gloire et nous rendre heureux.»

"Bravo." — Nun ja, wißt ihr etwas Wahreres und Besseres zu sagen, ihr Tröpfe?

— Se. hochw. Dr. Barbetti von St. Gallen hat in ber hiefigen rösmisch-tatholischen Gemeinde jungfter Beit ausgezeichnete Predigten gehalten und nächstens soll, wie wir hören, ein beliebter Priester aus bein Bisthum Lausanne wieder Borträge halten. Wir machen

biese Erwähnung nicht nur ans Anertennung für ben verdienstvollen Redner, sonbern auch um zu zeigen, daß in ber bicsigen römisch tatholischen Gemeinde ein reges Kirchenleben berricht.

Jura. Wie mir in letter Rummer ichen furz angegeben, hat bie tatholijche Geiftlichkeit einen Refurs an ben Bunbedrath einen Refurs an ben Berner-Ufas, burch welchen terfelben jede gottesbienstliche Funktion im Privatleben unterjagt ift

Wenn bie Bundesbehörden einen unparteilichen Blief in bie Sachlage werfen, so werden fie sehen, daß der gegenwärtige Zustand im Jura unhaltbar ift. Die für das Bolf bestimmten, aber vom Staatspastorenthum annerirten Pfarrfirchen find zen oder ganz gesichlossen; die von Brivaten erbauten Rothefirchen sind zwar von Besuchen übersüllt, aber die das Zutrauen des Bolfs besisch nicht funttionien!

Solche unerbauliche Bufiande vertragen fich weber mit ber Ghie noch mit ber Wohlfahrt ber Comeig.

- Unter ben ichmerglichen Leiden ber tatholifden Juraffier ift es tröftlich, gu vernehmen, bag viele Berirrte gur Mutterfirche gurudfehren. Es vergeht beinabe feine Woche, mo nicht ta ober bort ein Alttatholit dem Staatepaftorenthum ben Rücken wendet. Go letter Tage wieder ein Arbeiter in Courfaivre, welcher auf bem Sterbebette nicht ben Staatspaftor Demoti, fondern einen romifdetatholifden Beiftlichen rufen ließ. Geit 2 Jahren ift biefer Demeti "burch bie Gnabe bes Baren" Baftor einer Pfarrei, welche 2000 Geelen gabit und mabrent biefer Beit bat berfelbe im Gangen nur bei 3 Beerdi: gungen, 2 Taufen und 1 Ghe (welche übrigens feither ichen wieber geschieben ift), funftienirt, und an ben Genntagen finden fich bei feinem Gottesbienft burchichnittlich am Bormittag ein halbes Dutend Ber= fonen ein. Die Staategewalt fann allerdings Rirchen angenblidlich ichließen und leeren, aber füllen tann fie biefelben nicht auf bie Dauer.

— In St. Im mer haben die Römisch-Katholischen trop allem Terorrismus endlich wieder ein Privatlokal zur Abhaltung ihrer gottesbienstlichen Bersammlungen gefunden. Auch hat ihr vielgeliebter Pfarrer Mamie nach dem Gril si mit seinem Besuch beehrt.

Margau. Civil ft and. Die Pfarramter haben zwiechen bem 1. und 8. Jan. 1876 bie Pfaribucher an die Civilftands:

beamten bes Kirchortes herauszugeben. Der Regierungsrath hatte vorgeschlagen, baß die Pfarrbücher einstweilen im Pfarractive belassen werben sollen. Aber ber Große Rath hat in seiner Sitzung vom 26. November besunden: man dürse die Civilstandsbeamten nicht der Gesahr ausssehen, von den Pfassen chicanirt zu wersben! Ergo.

Den Pfarrern ift nicht einmal der freie Butritt zum Gemeindsarchiv gewahrt, noch Beit gegeben, vor Uebergabe ber Bücher Abschriften zu nehmen.

Bird ber Beichluß ftrenge burchgeführt, fo tann ber Bfarrer teinen Tauficein mehr ausfertigen.

Die Berordnung ift um so ungerechter, ba feit 34 Jahren jedes Quartal ein Doppel über sammtliche Geburts, Gheund Sterbefälle Gemeindeangehöriger ben Gemeindefangleien übergeben wurde, behufs Eintragung in die Bürgerregister.

Genau besehen ist die Herausgabe der Pfarrbücher im Bundesgesehe nicht unbedingt gesordert, sondern nur soweit nothig. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, wo die Gemeindesanzleien schon im Besite eines Doppels sind, wie es im Nargan wirklich der Fall ist.

— Das "Aarauer Tagblatt" notirt als bebenkliches Zeichen ber Zeit, daß von den in lester Rummer des "Amtsblattes" publizirten 17 kriminell Berurtheilten sich 2 im Alter von 16, 2 von 17, 2 von 18 und 1 im Alter von 19 Jahren be sinden. — Dazu paßt ganz prächtig ein Bassus, womit zu dem neuen Aargauisschen Schulverein eingeladen wird:

"Es gilt bem Andrang ber gefährliten Sippichaft einen festen Damm entgegenzusehen. Bir durfen ihr die Freude nicht laffen, ben Aargan Rom verfauft zu haben; der Name des Aargan's, einst jo ruhmvoll bastehend in seiner Brüder Reihe, soll nicht bessecht werden durch feiler Romilinge dunkles Getriebe."

So schreiben biejenigen, welche unsere Schulguftanbe und unsere Boltsbilbung verbeffern wollen! seht — bie Reue Burscher Zeitung bei.

Bafel. (Watterich contra Batterich.) Bon Berlin wird ber "Augsburger Bostzeitung" mitgetheilt, daß vor etwa 2 Jahren mehrere katholische Zeitungen eine von Batterich unterzeichnete Zuschrift erhalten haben, mit dem dringenden Ersuchen: "doch von gewissen Gerüchten, als beabsichtige er zum Altkatholizismus überzutreten, keine Kenntniß zu nehmen; er sei und bleibe ein Priester der römisch katholischen Kirche." Bald darauf

ift Watterich boch übergetreten, und jeht beweist sein "Katechismus", daß er auf bem besten Bege sich besindet, mit dem kritischen Messer Mes zu zerschneiden, was er bis vor 2 Jahren noch als die nothe wendigsten Lebensgebilde am Leibe der katholischen Kirche gehalten haben muß.

(Noch Etwas von Watterich.) In einer Flugschrift über die angebliche Nothwendigfeit und Berechtigung ber Reformen in ber alttatholifchen Rirche" ftellt fich Batterich gang auf protestantischen Boben. Indem er gegen unfere Rirche bie gewohnten Berläumdungen und Ent= ftellungen neuerbings auftischt, meint ber Urme, auch bas Lebenswert Chrifti und ber Apostel fei fo eine Reform gewesen, ftellt er als Glaubensrichtschnur bie angeblich vergeffene Lebre berfelben auf, bezeichnet er bie (von ibm ausgelegte) Schrift als die "Duelle ber Wahrheit" u. f. w. Watterich fagt bom glangenben fatholifden "Kirchenceremoniell": "Man tann für Gelb Alles haben und ohne Gelb nichts." Bon Meifter Batterich bagegen, meint bas biefige "Bolfeblatt", tann man für alles Gelb nichts haben.

— Es trache wieber in einem altfathotifchen Basler-, Safen", wie fruher in einem altfatholischen Berner-Kirchengerath. Barten wir, bis es Stude gibt.

Bafclland. Der evangelischereformirte Pfarrconvent von Baselland richtet ein Schreiben an das reformirte Bolt von Baselland, worin er die Hossprung und Erwartung ausspricht, daß die Brautleute nach der bürgerlichen Trauung sich auch noch firchtich einsegnen lassen werden. — Dieser Schritt ist sehr passen und wir wünschen ihm aufrichtig den besten Ertolg, getrauen und aber nicht, einen solchen zu versprechen. Bas geschieht in Preußen seit ber Einsührung der Civilehe? Darüber gitt solgender Artitel des "Freiburger Kirchenblattes" haarsträubende Notizen:

"Die ftatiftifchen Bahlen verfunden uns, bag ein ganges Gefchlecht von Beiben in Deutschland erwachse. Allerbinge ift es nicht fo fehr bie tatholische als vielmehr bie protestantische Rirche, welche barunter leibet. In ber Rirdengemeinbe Bre 8= lau wurden in einer Rirche nur vier Fünftel ber Rinber gur Taufe gebracht und ließ lediglich bie Balfte ber Braut= leute fich trauen. In ber Pfarrei St. Glifabeth betrug bie Bahl ber nicht getauften Rinber ein volles Drittel, weitaus bie Balfte ber Chen wurde nur civiliter ein: gegangen; Dreiviertel ber Leichenbegang= niffe erfolgten ohne geiftliche Affifteng. Mehnlich fteht es in ben übrigen Bfar= reien. Das find gewiß traurige Zuftände!"

#### Bistfinm St. Gallen.

Appenzell A. Rh. Ueber bie bortige Berfassungsrevision lesen wir: "Beim Kirchenwesen war man allseitig darüber einig, daß die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften das Recht haben sollen, ihre konfessionellen Angelegenheiten jelbstständig zu ordnen, daß dieselben aber auch in dieser Beziehung der Oberaufsicht bes Staates unterstellt sein sollen. Dagegen wurden zu Gunsten der bisherigen Kirchgemeinden noch ganz besondere Bestimmungen ausgestellt und so abermals eine Art Landeskirche konstituirt."

Die find 100% gefdeiber ale bie Ber: faffungerathe von Solothurn.

#### Bisthum Chur.

Ridmalben. Der "Bund" macht bem bießjährigen Ribwaldnerkalender bas Bergnügen, ihn durch eine lange Reihe von Auszügen bekannt zu machen. Mehr als ein Lefer des "Bundes", welcher auf biese Weise einige Kenntniß von den X Geboten des neugebackenen reli gionslosen Staates" erhaltet, dürfte sich veranlaßt finden, das Ganze zu lefen und wenn er das Ganze zu lefen und wenn er das Ganze liest und unpartheiisch prüft, so wird er sinden, daß ber Berfasser den Ragel auf den Kopfgetroffen hat. \*)

#### Bistfinm Saufanne.

Reuenburg. Zwischen ber römisch katholischen Geistlichkeit bes Kantons Neuenburg und bem Staatsrath ist ein wichtiger Konstitt entstanden. Beranlaßung gab
bie Wahl bes altkatholischen Bastors
Marschal, welche durchgeseth werden will,
obschon berselbe nicht auf dem bisch öflichen Dreier-Borschlag flund,
an welchen die Wähler nach katholischer
Unsicht laut Geseh gebunden sind.
Der Streit handelt sich also um die Tragweite des neuen Reuenburger-Staatsgesehes und zur richtigen Orientirung theilen
wir sier die Protest ation des Klerus in getreuer Uebersehung mit:

-"Ihr Beichluß vom 3. September 1873, durch welchen die Babt des Grn. Marschal jum Pfarrer von Renenburg genehmigt wird, enthält unter Nr. 3 folgendes Motiv:

"Der fatholifche Rlerus bes Rantons fann

"über die Tragweite bes neuen Befeges, fo "weit es den fatholischen Kultus betrifft, sich "teine Buffionen machen. Derfelbe hat ja ""ichon in feiner Betition an ben Großen ""Rath dem damale projeftirten Gefete vorge ""worfen, daß baffelbe einen Ungriff auf ben ", fatholifden Rultus biloc, indem es bie ""Bahl und Wiedermahl bes Klerus burd ",bas Bolf allein anordne, bie Pfarreien um? "foreibe und bestimme ohne Bereinbarung ""mit bem Diözefanbifchof, bie Abberufung "ber Pfarrer und Bifare bem Staaterathe ""anheimgebe, ohne bie Barantien, welche bas ""fanonische Recht für einen so wichtigen Af ""vorschreibt, indem es tie bierarchische Unter-""ordnung bes fathol. Prieftere gegen bie ""Obern unterbrude und ben Beitrag, welcher ""bie Begiehungen ber fathol. Kirche gur Me-",gierung regelt, ohne vorherige Bereinbaruns ""einseitig aufhebe.""

"Mis Unterzeichner des zitirten Aftenftifdes fönnen wir unfer efremden darüber nicht verhehlen, daß unferen Worten eine folche Deutung gegeben wird, und wir hatten uns verpflichtet, gegen die im Erlaße gezegenen Konfequenzen zu protestiren.

"Bir hatten allerdinge in unferer Betition (vom 17. Marg 1875) Berlettungen unferet firchlichen Berfaffung bezeichnet, wie fie bas bamale projeftirte Gefet enthalt und bie Jeber in bemfelben finden mußte. Daven aber, daß Pfarrer ohne bifchafliche Brafentation gewählt werden fonnten, wie es ber Straterath jest behauptet, baben wir nicht gesprochen und man fonnte bamale bieg auch richt voraussehen. Wir haben in unferer Betition fein Bort von einer fol: den Schluffolgerung gefagt, weber bireft noch inbireft, und zwar aus bem einfachen Grunde, weil in unfern und aller Mugen bas Befeb eine folche Muslegung nicht guliege. Der nas türliche Ginn bes Textes, Titel und Gintheis lung ber Rapitel, die Beziehung ber Art. 9 und 21 aufeinander, fowie verschiebene Stellen bes Berichtes zwangen jeden Unbefangenen 34 bem Chlufe, daß fich in ben fatholifchen Gemeinden die Stimmabgabe der Bahler auf Die Ranbibaten befchrante, welche burch ben Bi' fch of vorgefchlagen und vom Staat 6 rathe genehmigt find. Das war fo flar, bag berjenige, welcher hierin einen Zweifel ausgesprochen, fich ben Borwurf hatte guziehen muffen, bie Lonalitat ber Behörden ber Republit gu verbächtigen.

"Das war die allgemeine Anficht 11m uns auf ein offizielles Aftenflick zu berufellzitren wir biemit eine Stelle aus der Borftel lung der Synobe ber neuen burg is ichen protestantischen Kirche:

""Wir konnen une nicht enthalten, auf bie

<sup>\*)</sup> Wie wir vernehmen, war die ganze Auflage bes Nidwaldner Kalenders in wenigen Tagen ausverkauft und Hr. von Matt wird also dafür sorgen mussen, daß er in Folge die Bundes-Empfehlung wieder Exemplare lie-

"Ungleichheit binguweifen, die bas Befches-"projett gegenüber bem protestantifchen und ", fatholifden Rultus entbalt, eine Ungleichheit ""nämlich in Bezug auf die Ernennung ber "Randicaten für eine firchliche Stelle, denn andie fatholifden Babler fonnen ""nur eine Auswahl unter den "drei vom Bifchofe vorgeichla: "genen Randidaten treffen, und ",ferner eine Ungleichheit in Bezug auf Die "mit ber geiftigen Leitung ber "Rirde beauftragte Auftorität, "benn ber protestantifche Rultus ver-"liert in Birflichfeit feine Ennobe, ba beren ""Lehrentscheidungen feine Bebeutung mehr "haben, mahrend der fatholifche Rultus "feine geiftliche "Auftoritat" unveran-", dert beibehält.""

"Die burch bas Borichlagerecht bee Biich ofe une gegebene Garantie ift burch bae Wefet fanftionirt Daffelbe benimmt nun den Bahlmobus und diefen haben wir bei ber Abitimmung befolgt. Benn wir voraus gefeben hatten, bag Artifel 21 pur eine Lodfpeife ei uud man ihn nachftene abrogiren werde, fo hatten mir erffart : Das Befet fei nicht ver : einbar mit bem fathol. Gewiffen und bamit hatten wir mahricheinlich die Berwerfun g burch bas Bolf bewirft. Mit Art. 21 bleiben wir Ratholifen ; feine Aufhebung gwingt ben Ratholiziemus jum Protestantismus, wie mit Recht ber Bericht bemerkt (G. 41):

"Wir protestiren endlich gegen die dritte Erwagung des Beichluffes vom 3. Cept. 1875, ber uns Gedanfen aufburbet, die wir niemals ausgesprochen und fonnen uns nicht enthalten, Bu bemerten, bağ ber Beichluß bes Staatera= thes geeignet ift, bei ben Ratholifen bas Bertrauen abguichmachen, welches fie auf den Chut bes Befetes und die Garantie ber Rechte ibres Gewiffens fegen."

(Folgen die Unterschriften )

#### Bistfinm Genf.

Genf. Das alt : tatholifche Staatspaftorenthum hat in Genf entichiedenes Diggefcid:

1) Lopfon, ber ben Reigen eröff= nete, hat benfelten zuerft verlaffen, indem er erklärte: "Das altfatholische "Borgeben in Genf fei weder fatho= "lifch in Bezug auf die Religion noch "liberal in Bezug auf die Bolitit."

2) "Ouily verließ Genf, indem er ben Lopfon und ben altfatholifchen Dber-Rirdenrath ercommunigirte.

3) Marchal hat ebenfalls ben Staub bon feinen Schuben gefchüttelt , indem er fich über bie Leere feiner Rirche und ben Atheismus feiner Pfarrfinber beschwert.

4) Jest geht Beliffier, weil er bas Rlima in Benf für feine Befundheit ichablich findet.

Darf man bier fagen: Vivat sequens!

- Die "Damen ber Boblthatigfeit" baben ibre Binterarbeiten wieder begon= nen. Die Bedürfniffe find um fo größer, ba die Cultur= Thrannei die Barmbergigen Schwestern eri: lirt hat. Bereits haben fich 85 Familien um Unterftubung anfdreiben laffen. Da bas intolerante Genf feine fatho: lifden Ordensichwestern mehr bulbet, fo merben nun die meltlichen Frauen und Jungfrauen ber Stadt Genf in ibre Fußstapfen treten Wir munichen, daß Genf statt einige Dutend Barmbergige Schwestern in Ordenstracht , nun einige hundert Barmbergige Frauen in weltlichen Rleitern erhalten moge. Go verlangt es die chriftliche Biederver= geltung !

- Die Folgen bes Rulturfampfes à la Carteret treten für Genf biefen Winter in materieller Beziehung fühlbarer ale je hervor. Die Fremben-Colonie ift außerft fcwach; bie Botel und Billenbefiber jammern über leere Raume, bie Fabrifation und ber Sandel ftoden und bie Arbeiter beginnen mirfc gu merben. Bereits fpricht man von ber Rothwendigfeit, ber Arbeiterbevolferung auf Staatetoften Beschäftigung zu verschaffen!

- Das Protestantische Confift orium beschwert fich über die mehrende Abnahme des Rirchenbefuches und bie gunehmende Unfittlichfeit. Barum haben bie Protestanten mitgewirft, ben Römisch Ratholischen , welche bie Rirchen befuchen wollen, bie Gotteshäufer gu ent= gieben ? Die Strafe bleibt nicht aus für folche Mitwirfung.

In ber erften Gigung bes neuge: mablten Staaterathes hat fr. Carteret wieber einen Brolog jum Trauerfpiel ge= halten, bas in ben nachften 2 Jahren in Benf aufgeführt werben foll. Derfelbe hat bekanntlich die Gewohnheit alle 2 Jahre eine folche "vielfagende" Brogramm= Rebe von fich zu geben. Go fprach er ichon in ber Sitzung vom 21. Oftober 1871 - also vor jedem Konflitt mit Mfgr. Mermillob -: "Was wir wollen, ift, bag die Rirche leer von bannen gebe, mit bem Bettel: fade und mit bem Banberftab" (s'en aille avec rien, avec la besace et le baton). Im Jahr 1873: "Es gibt viele Schwierigfeiten ju überminben, aber in Rurgem werden wir dazu tommen, bas neue Regime über ben gangen Ran-

ton auszubreiten " Best - 1875 verfündet berfelbe Carteret als fein Brogramm : "die Bernichtung ber Bemeinde freiheit und ber richterlichen Unabhängig= feit gur vollständigen Ausrottung bes Ratholizismus."

Bir nehmen Rotig hievon und werden gelegentlich daran erinnern.

#### Personal=Chronit.

Margau. Der h. Regierungerath hat ben Sochw. frn. Stadtpfarrer Beigenbach in Baden auf beffen Refignation bin die Entlaffung ertheilt unter Berbanfung feiner langjährigen treuen Umteverwaltung und velfeitigen Berdienfte. Die erledigte Pfarrftelle ift gur Bewerbung ausgeschricben mit Unmelbungstermin bis jum 23. Dezember.

Die Pfarrgemeinde Robrborf bat am 28. Cept. ten Sochw. frn. 3. B. Trutt: mann in Allenwinden mit großer Debrheit als Raplan von Robrborf gemablt.

St. Gallen. Der Sochw. fr. B Wallus Bifimann, Frühmeffer in Rueterewil, ift den 30. Nov. gottfelig im herrn geftorben.

Ballis. Sodm. Abbe Beegner, Bifar in Leuf, ift im Alter von 70 abren gestorben und Sochw. fr. Pfarrer Siltet gu Rendez im 58.

#### Dom Büchertifche.

Der Ratholifde Gottesdienft und das hatholifde Rirdenjahr, für bobere Bolfeichulen, bargeftellt und erflart von E. Fi= fcher, Direftor und Religionslehrer ze. 2te Muft. Lugern, bei G. G. Brell, 1876. -Ohne Borrede und Regifter, 106 Geiten.

Bei frn. Fifchere "Rirchengeschichte" für Schulen haben wir rezenfirend manche Stelle gerügt, und unfere Empfehlung bes Buchleins nur bedingt ausgesprochen, nämlich fofern ein ächt fathotischer Lehrer beffelben ale Lehr= mittel fich bebient.

Berr Bifder bat nun gleichzeitig mit feiner "Rirchengeschichte" auch fein Lehrbüchlein über "fatholifchen Gottescienft und fatholifches Rirchenjahr" in zweiter Auflage ericheinen laffen. Diefe zweite Auflage icheint nur ein Reubrud ber erften gu fein. \*) Allein wenigftens befagt ber Titel fein "verbeffert" noch "vermehrt." Der Berfaffer muß bas Beburfnig biegu nicht empfunden haben.

Co gang biefer Unficht fonnten wir nun boch nicht fein. Inbefien barf gefagt werben,

baß die zu wünschenden Berichtigungen, Gr= gangungen \*, und Menderungen, nur Beringe= res betreffen. In der Sauptfache fiellt fich ber gefammte Buhalt annehmbar, forreft unb lebrreich bar.

Bir muffen une aber fragen: Bas foll dieß Buchlein "für bie bobern Boltes fchulen?" Une buntt, ber Berfaffer bege bie Unficht, baffelbe fonne ale Lehrmittel gebraucht werben, um an biefen Schulen bie Stunden bee Religionsunterrichts auszufüllen - ftatt bes Ratechiemus.

Soldem Unfinnen mußten wir ernft und entschieden entgegentreten. Bei ber geringen Stundengabl, welche heutzutage bem Religioneunterrichte eingeräumt wird, ift boch eine gründliche Erflärung, Begrün= bung und Memorifirung ber fatholifden Religionelehre bermaßen vorwiegend, daß ce une ale mahrhaft unverantwortlich ericbiene, ben Rinbern, ftatt fie feft in ben Offenbarungelehren, in ben Dogmen, in ber Erfenntnig ihrer Rirche gu fundamentiren, biefe fcminbenden Minuten mit Erlauterungen über Patene und Da= nipel, Introitue und Boftcommunio, Alfarweihe und Leichenfegnung, und über bie Bedeutung aller einzelnen Fefte des Rirchenjahres binfdwinden gu machen.

Bir halten abfolut ben Grund'at fefi, ber Geelforger oder Ratechift folle ben Ratechie: m us durch alle Stufen ber Bolf efdule, felbft bie Gefundar: ober Begirtofcule inbegriffen, beibehalten und fruchtbar machen. 3a, erft recht in den bobern Bolfefculen ver= mag er aus bem Ratechismus ben Beift bervortreten gu laffen, ibm Fleifch und Blut gu geben und fo ben Glauben in ben 30glingen gur iebendigen leberzeugung gu bringen.

Dagegen wird und muß alle Detailfenntnis ber firchlichen Liturgie wie Rebelwolfen verweben, wenn eben bas eigentliche Glaubensfundament fehlt ober ungenugend ift.

Defhalb möchten wir abfolut auf bem Titel bie Borte: "für bobere Boltofchulen" ftreichen und bem Büchlein ben Charafter eines "Lehrmittels" ober "Schulbuches" beftrei= ten. Bohl aber nehmen wir bann feinen Unitand, es ale Saue : Betture gu em-

<sup>\*)</sup> Emmerbin fonnten wir aus Dangel an Beit einen Bergleich felbft nicht anftellen.

<sup>\*)</sup> Ramentlich mare ein Abschnitt über bie Bifch ofe weihe ale Bollenbung bes Gaframentes ber Priefterweihe am Plate.

pfehlen, und würden tarum auf bem Titel bie Ungabe gerechtfertigt finden: "Gine freundliche Mitgabe an Erft-Rommunifanten wie auch an die reifere Chriftenlehrjugend." -Bur biefen 3med erflaren mir bas Buchlein wirflich empfehlenewerth, und bebauern, nur bingufugen ju muffen, bag wir feinem Knaben ober Mabchen Dieje Mitgabe, oder auch die "Rirchengeschichte" in die Sand geben tonnten, ohne die Berfuchung gu haben, einftwilen ben Berfaffer auf bem Titel ju fireiden - donec corrigatur. Soffentlich geichieht's bis jum Beitpunkt einer britten Auflage.

#### Ralender-Schau 1876.

13) Der Juger Ralender bringt intereffante Beidicten und Erinnerungen, namentlich auch aus dem iconen Bugerland und ift mit einem vaterlandifchen Beifte und großen Gleiße geforieben. Beifpielemeife fuhren wir an: Gi: ben- und Bollenfpinnerei aus früherer Beit. Rettung ber Pfairfirche in Baar Unno 1633. Ballfahrt nach Lourdes. Sagelaffefurang und bes beliebten Bolfsichriftftellere "Bir. Berjoge von Ballwil" Reife nach Freiburg im Breisgau ze. 2c.

#### Julandifde Miffion.

I. Gewöhnliche Bereinsbertrage Bon ber Tit. Sparbant in Lugern laut Befchluß der General= Fr. 50. — Berfammlung Durch Hochw. H. Kaplan Krauer in Blatten von Ungenannt Bom Ghrw. Landfapitel Gig: und 50. -Fridgau 50. -Mus ber Gemeinde Gicholgmatt Rirchenopfer aus der Pfariei 90. 30 Renenfirch Ktrchenopfer aus der Pfarrei Romerschwil 38. -Mus ber Pfarrei Rapperichwil 65. —

> Fr. 348. 30 Der Raifier ber int. Diffien: Dfeiffer-Elmiger in Lusern.

#### Shweizerifder Bius-Berein Emptanas-Beideinianna.

Jahresbeitrag von bem Ortevereinen : Bergiswil Fr. 13. 50. Luthern 28. 50. Often 26, 60

Diejenigen Seftionen, die ihre 3a b: reebeiträge pro 1874 noch nicht eingefandt haben, werden erfucht, folche vor Ende Degember an den Central-Caffier, Bfeiffer-Elmiger in Lugern gu fenden.

#### Fur Die berfolgte Beiftlid, feit.

Mus ber Pfarrei Renenfird von Di. B. Fr. 10. -

#### Für Peterspfennig

Mus ber Pfariei Regenfirch von DR. B. Fr. 5. -

Briefkaften. Bir verbanten Ginfendungen nach C. in R., J. in &, R. in E., und werben fie balbigft verwerthen.

# Verlag von Gebr. C. & N. Benziger



# Alte und Neue Welt.

Jluftristes fatholifches Familienblatt jur Anterhaltung und Befebrung. Jährlich 16 hefte mit Umschlag von 52 Seit. Tert mit vielen Illuftrationen. Außerdem in 8 Beften je 1 befonderes ichones Ginicalt. Bilb auf Tonpapier. Breis per Beft: 40 Bfg. ober 50 Cts. per Jahrgang: 6 Mart 40 Bfg. ober 8 Fr.

Ausgabe in 48 Bochen=Rummern per Quartal 1 Mart 60 Pfg. ober 2 Fr.

Dazu eine prachtvolle Delfarbendruck-Prämie "Jach der Chriftbescheerung"
45 Centimeter hoch und 34 Centimeter breit, gegen Rachzahlung von nur 1 Mart 20 Pfg. oder 1 Fr. 50 Cents. Bu begieben burch

B. Schwendimann in Solothurn.

#### Vorzügliches

## Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

feit Rurgem erfunden, ift beute bas Gingige, bas bei richtiger Anwendung leichte Glieducht augenblidlich, eine bartnädige, lange ange-ftandene, bei Gebrauch mindeftens einer Doppel-bofis inner 4 bis 8 Tagen beilt.

Breis einer Dofis, Gebrauchsanweifung und Berpadung fr. 4. 50, einer Doppeloofie fr. 3.
- Taufende achter Zengniffe von Geheilten beim Eigenthumer

15 Balth. Umftalben, Garnen, Obmalben.

Borrathig bei B. Edwenbimann, Buchbruder in Golothurn:

## Pfarrbücher

in 3 Sorten (Geburts: Che= und Sterberegifter).

Allfälligen Bedarf bitte wo möglich umgehend aufzugeben, damit die Berfendung rechtzeitig geichehen fann.

Der Breis bes Buches (25 Bogen) ift Fr. 2. 50. Mufällige Einbande werden je nach Bestellung billigst besorgt.

Der Deutlichkeit halber bitten wir bei Bestellung Die nothige Angahl Bogen von jedem der drei Formulare anzugeben; ebenso ob die drei Formulare in einem Band, oder gefondert gebunden werden muffen.

Dlufterbogen werden auf Berlangen gerne gur Ginficht verfandt.

Der Unterzeichnete macht hiemit ber Sochw. Beiftlichkeit bie ergebene Angeige, daß er die von feinem Schwiegervater, dem mobibekannten Bin. B. Jeter = Stehli fel., hinterlaffene Rirchenornathandlung übernommen bat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager befteht vorzüglich aus verarbeiteten Defige: wändern, Stolen, Chormanteln, Fahnen, Belum, Chorhemdern, Alben, Roden und Rragen für Minifranten, Mehgurtel 2c., underarbeiteten Stoffen, Broberien, Spifen-Garnituren jeder Urt. Schöne Auswahl von Rerzenftoden, Lampen, Rauchfäßern, Megtannchen und viele andere Urtifel

Brompte Bebienung. Ausstellung ber Gegenftande in meiner Bob-Berabgesethe Breife, Bedeutender Rabatt bei größern Antaufen. Es empfiehlt fich beftens

B. Lenginger: Jeter, Marttgaffe, 44, Bern.

Goeben ift erfdienen :

## Viktor Tiffot, Reise in das Milliardenreich.

Autorifirte deutsche Ausgabe. Preis Fr. 3. 75.

Die "A. Augeb. 3tg." fcpreibt barüber :

"Baris, den 24 Juni. «Voyage au pays des milliards» ist der Titel eines soeden bei Dentu erichienenn Buches, an welchem sich in diesem Angenblid alle Pariser Blätter velektiren; vom gravitätischen "Eenstiutiener" bis zum leichtsübigen "Rigaro", vom kleikalen "Wande" bis zum atheistischen "Anappel" sinder ein jedes darin einen sir seine Leser mundgerechten "Bischiut. In der That hat der Berkasser, ehre Vister Tiste von einer kurzen Keise durch Sidund Mittels Deutschland und von einem filikaligen Aussenblatt in Berlin ein wahres Sempens dum alles Schimmen zurückaebach, was man Deutschland in politischer, wirtsschaftlicher und namentlich sozialer hinscht mit Recht over Unrecht nachsagen kann. Es ist ein unlängdar sehr unterhaltendes Pamphlet, auf fleißigern Sudden beruhend als die bisherigen französsischen Arbeiten dieser Art."

Bon ber frangofischen Ausgabe wurden feit Juni b. 3. eilf ftarte Auflagen, zum Theil sogar selbst in Deutschland, ungeachtet der wüthenden Angriffe der jog. Reptilienpresse und sogar eines Verbotes in Elas Lothringen abgesetzt.
Der Redaktor des "Beobachters" in Stuttgart wirt wegen Aboruck einiger Seiten

biefes Buches auf Requisition Des herrn v. Bismart gerichtlich verfolgt.

Borrathig in allen Buchhandlungen.

heinrich Körber, Buchbruderei in Bern.

53)

# Große Auswahl

gebundener Gebetbuder, in gewöhnlichen Ginbanden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.